ISSN 0376-9461

# Amtsblatt

# der Europäischen Gemeinschaften

C 258

35. Jahrgang

7. Oktober 1992

Ausgabe
in deutscher Sprache

## Mitteilungen und Bekanntmachungen

Informationsnummer | Inhalt | Seite

I *Mitteilungen*

**Kommission**

92/C 258/01 ECU ..... 1

92/C 258/02 Zusammenfassung der laufenden Ausschreibungen, veröffentlicht im *Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften,* die von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) finanziert werden (Europäischer Entwicklungsfonds (EEF) sowie EG-Haushalt) (Woche vom 29. September bis 3. Oktober 1992) ..... 2

**Gerichtshof**

GERICHT ERSTER INSTANZ

92/C 258/03 Rechtssache T-55/92: Klage des Josephus Knijff gegen den Rechnungshof der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 3. August 1992 ..... 3

92/C 258/04 Rechtssache T-57/92: Klage des Grafen Yorck von Wartenburg gegen das Europäische Parlament, eingereicht am 14. August 1992 ..... 3

92/C 258/05 Rechtssache T-58/92: Klage des Andrew Macrae Moat gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 20. August 1992 ..... 4

92/C 258/06 Rechtssache T-59/92: Klage des Renato Caronna gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 20. August 1992 ..... 5

92/C 258/07 Rechtssache T-60/92: Klage der Muireann Noonan gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 21. August 1992 ..... 5

92/C 258/08 Rechtssache T-61/92: Klage des Henri de Compte gegen das Europäische Parlament, eingereicht am 4. September 1992 ..... 6



(Fortsetzung umseitig)

| Informationsnummer | Inhalt (Fortsetzung) | Seite |
|---|---|---|
| 92/C 258/09 | Rechtssache T-62/92: Klage des Henri de Compte gegen das Europäische Parlament, eingereicht am 4. September 1992 | 7 |
| 92/C 258/10 | Rechtssache T-63/92: Klage von Carlos Gomez Gonzalez, Angeles Sierra Santisteban, Javier Mir Herrero, Lidon Torrella Ramos und Pilar Arto Hijos gegen den Rat der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 4. September 1992 | 8 |
| | II *Vorbereitende Rechtsakte* | |
| | ..... | |
| | III *Bekanntmachungen* | |
| | **Kommission** | |
| 92/C 258/11 | Mitteilung betreffend einer Dauerausschreibung über die Vergabe von Aufträgen zur Destillierung von aus dem Handel gezogenen Äpfeln | 9 |
| 92/Ç 258/12 | Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß (Sache Nr. IV/M.239 — Aveste/British Steel/NCC) | 9 |
| 92/C 258/13 | Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß (Sache Nr. IV/M.251 — Allianz/DKV) | 9 |
| 92/C 258/14 | Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß (Sache Nr. IV/M.256 — Linde/Fiat) | 10 |
| 92/C 258/15 | Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß (Sache Nr. IV/M.258 — CCIE/GTE) | 10 |
| | **Berichtigungen** | |
| 92/C 258/16 | Berichtigung der Liste der Erzeugergemeinschaften und ihrer Vereinigungen, im Laufe des Jahres 1991 anerkannt (ABl. Nr. C 186 vom 23. 7. 1992) | 11 |

I

*(Mitteilungen)*

# KOMMISSION

## ECU [1]

**6. Oktober 1992**

(92/C 258/01)

Betrag in nationaler Währung für eine Einheit:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Belgischer und Luxemburgischer Franken | 40,2621 | US-Dollar | 1,37331 |
| Dänische Krone | 7,58619 | Kanadischer Dollar | 1,71733 |
| Deutsche Mark | 1,95285 | Japanischer Yen | 164,317 |
| Griechische Drachme | 253,871 | Schweizer Franken | 1,70676 |
| Spanische Peseta | 139,547 | Norwegische Krone | 8,01192 |
| Französischer Franken | 6,62967 | Schwedische Krone | 7,41796 |
| Irisches Pfund | 0,744949 | Finnmark | 6,20875 |
| Italienische Lira | 1810,29 | Österreichischer Schilling | 13,7386 |
| Holländischer Gulden | 2,19868 | Isländische Krone | 74,8044 |
| Portugiesischer Escudo | 173,738 | Australischer Dollar | 1,90553 |
| Pfund Sterling | 0,799601 | Neuseeländischer Dollar | 2,52819 |

Die Kommission verfügt jetzt über einen Fernschreiber mit Abrufmöglichkeit, der die Umrechnungskurse in den wichtigsten Währungen automatisch mitteilt. Die Kurse sind börsentäglich ab 15.30 Uhr bis 13 Uhr am folgenden Tag abrufbar.

Dabei ist in folgender Weise zu verfahren:

— Fernschreib-Nr. 23789 in Brüssel wählen;

— eigene Fernschreib-Nummer angeben;

— den Code „cccc" eingeben, der den Abruf der Umrechnungskurse des Ecu auslöst;

— den Ablauf der Übertragung nicht unterbrechen; das Ende der Mitteilung wird automatisch durch den Code „ffff" angezeigt.

*Vermerk:* Die Kommission unterhält ferner einen Fernschreiber mit Antwortgerät (unter der Nummer 21791), bei dem die Tagesdaten für die Berechnung der Währungsausgleichsbeträge im Rahmen der Durchführung der gemeinsamen Agrarpolitik abgerufen werden können.

---

[1] Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. Nr. L 379 vom 30. 12. 1978, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1971/89 (ABl. Nr. L 189 vom 4. 7. 1989, S. 1).

Beschluß 80/1184/EWG des Rates vom 18. Dezember 1980 (Abkommen von Lome) (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 34).

Entscheidung Nr. 3334/80/EGKS der Kommission vom 19. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 27).

Haushaltsordnung vom 16. Dezember 1980 betreffend den allgemeinen Haushalt der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 23).

Verordnung (EWG) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 1).

Entscheidung des Rates der Gouverneure der Europäischen Investitionsbank vom 13. Mai 1981 (ABl. Nr. L 311 vom 30. 10. 1981, S. 1).

**Zusammenfassung der laufenden Ausschreibungen, veröffentlicht im *Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften,* die von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) finanziert werden (Europäischer Entwicklungsfonds (EEF) sowie EG-Haushalt)**

(Woche vom 29. September bis 3. Oktober 1992)

(92/C 258/02)

| Nummer der Ausschreibung | Nummer und Datum des Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften „S" | Land | Gegenstand der Leistung | Angebots-abgabedatum |
|---|---|---|---|---|
| 3515 | S 189, 29. 9. 1992 | Senegal | SN-Dakar: Verschiedene Lieferungen | 10. 12. 1992 |
| 3582 | S 189, 29. 9. 1992 | Ghana | GH-Tema: Fahrzeuge *(Ergänzende Angaben)* | 3. 11. 1992 |
| 3583 | S 189, 29. 9. 1992 | Ghana | GH-Tema: Werkstattausrüstung *(Ergänzende Angaben)* | 3. 11. 1992 |

# GERICHTSHOF

## GERICHT ERSTER INSTANZ

**Klage des Josephus Knijff gegen den Rechnungshof der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 3. August 1992**

**(Rechtssache T-55/92)**

(92/C 258/03)

Josephus Knijff, Assenois (Belgien), hat am 3. August 1992 eine Klage gegen den Rechnungshof der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Zustellungs- und Prozeßbevollmächtigter des Klägers ist Rechtsanwalt Jean-Paul Noesen, 18, rue des Glacis, Luxemburg.

Der Kläger beantragt,

— die Entscheidungen der Anstellungsbehörde vom 15. März 1991 und vom 26. August 1991, mit denen der Antrag des Klägers auf eine Überprüfung seiner Neueinstufung abgelehnt wurde, und die auf seine Beschwerde gemäß Artikel 90 Absatz 2 des Statuts ergangene Entscheidung der Anstellungsbehörde vom 6. Mai 1992 aufzuheben,

— dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente:*

Der Kläger macht geltend, er sei 1986 als Bediensteter auf Zeit in der Besoldungsgruppe A 4 Dienstaltersstufe 4 auf einem der im Benehmen mit den einzelstaatlichen Rechnungsprüfungsorganen (E. R. O.) zu besetzenden Posten eingestellt worden; bei Beendigung seines E. R. O.-Vertrags habe er mit Erfolg an einem Auswahlverfahren zur Besetzung einer Stelle auf Zeit teilgenommen und sei daraufhin in der Besoldungsgruppe A 5 Dienstaltersstufe 3 eingestellt worden; nachdem er vom Ergehen des Beschlusses Nr. 91/17 des Rechnungshofes vom 21. Februar 1991 zur Festlegung der Kriterien für die Einstufung der E. R. O.-Bediensteten Kenntnis erlangt habe, habe er einen Antrag auf Neueinstufung gemäß diesen Kriterien gestellt. Der Kläger macht geltend, der Beklagte habe durch die Ablehnung dieses Antrags den Gleichbehandlungsgrundsatz, die Fürsorgepflicht und die Pflicht zur ordnungsgemäßen Verwaltung verletzt; die neuen Regeln müßten nämlich auf Verträge, die, wie seiner, vor Wirksamwerden des Beschlusses geschlossen worden seien, angewendet werden; durch die Weigerung, dies in seinem Fall zu tun, erfahre er nicht die gleiche Behandlung, die den anderen Bediensteten auf Zeit bei der Verlängerung ihrer Verträge zuteil werde.

---

**Klage des Grafen Yorck von Wartenburg gegen das Europäische Parlament, eingereicht am 14. August 1992**

**(Rechtssache T-57/92)**

(92/C 258/04)

Graf Yorck von Wartenburg hat am 14. August 1992 eine Klage gegen das Europäische Parlament beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigte des Klägers sind Rechtsanwälte Georges Vandersanden und Laure Levi, Brüssel; Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts Alex Schmitt, 62, avenue Guillaume, Luxemburg.

Der Kläger beantragt,

— die Klage für zulässig und begründet zu erklären;

— die Entscheidung der Anstellungsbehörde vom 10. Dezember 1991 und, soweit erforderlich, die stillschweigende Zurückweisung der am 15. Januar 1992 eingereichten Beschwerde des Klägers aufzuheben und festzustellen, daß der Kläger Anspruch auf Zahlung der Wiedereinrichtungsbeihilfe nebst Verzugszinsen von 8 % ab 7. Oktober 1991 hat, sowie ihn von der Erstattung der ihm gewährten Einrichtungsbeihilfe freizustellen;

— dem Beklagten die gesamten Kosten gemäß Artikel 90 und 91 der Verfahrensordnung des Gerichts erster Instanz aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente:*

Der Kläger trägt vor, die Anstellungsbehörde habe die Gewährung der Wiedereinrichtungsbeihilfe gemäß Artikel 6 des Anhangs VII des Beamtenstatuts davon abhängig gemacht, daß er seine erneute Wohnungnahme in Luxemburg durch andere Beweismittel als die Vorlage der Aufenthaltsbescheinigungen nachweise, obwohl diese

die einzigen Unterlagen seien, die hierfür in der Mitteilung der Anstellungsbehörde vom Februar 1991 für Beamte und sonstige Bedienstete, die endgültig aus dem Dienst ausschieden, vorgesehen seien. Die Anstellungsbehörde habe, indem sie von ihm die Vorlage dieser Unterlagen verlangt habe, ohne die Gründe anzugeben, die sie dazu veranlaßt hätten, von ihren eigenen Weisungen abzuweichen, die Anordnung vom Februar 1991 und damit den Gleichbehandlungsgrundsatz verletzt.

Der Kläger wendet sich auch gegen die Entscheidung der Anstellungsbehörde, mit der diese zwei Drittel des Betrags, der ihm anläßlich seiner Verwendung in Brüssel im November 1987 als Einrichtungsbeihilfe gezahlt wurde, als rechtsgrundlose Leistung ansieht, mit der Begründung, er sei vor Ablauf eines Zeitraums von drei Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Änderung seiner Verwendung, aus dem Dienst geschieden; diese Entscheidung verletze die Rechtskraftwirkung und Artikel 24 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften (BBSB). Er führt insoweit aus, das Gericht erster Instanz habe die Anstellungsbehörde verurteilt, ihm eine Einstellungsbeihilfe in Höhe von zwei Monatsgrundgehältern zu zahlen; diese könne also nicht ohne einen Verstoß gegen den Grundsatz der Rechtskraft entscheiden, daß er, aus welchem Grund auch immer, verpflichtet sei, einen Teil der Einrichtungsbeihilfe, zu deren Zahlung sie verurteilt worden sei, zu erstatten habe. Ferner beginne die in Artikel 24 BBSB festgelegte Dreijahresfrist nicht, wie die Anstellungsbehörde meine, im Zeitpunkt der Änderung der Verwendung, sondern im Zeitpunkt des Eintritts des Bediensteten auf Zeit in den Dienst der Gemeinschaften; die fragliche Entscheidung verletze folglich Artikel 24 BBSB.

---

**Klage des Andrew Macrae Moat gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 20. August 1992**

**(Rechtssache T-58/92)**

(92/C 258/05)

Andrew Macrae Moat hat am 20. August 1992 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigter des Klägers ist Luc Govaert, Brüssel.

Der Kläger beantragt,

1. die vorliegende Klage für zulässig und begründet zu erklären;

2. die Kommission zu verurteilen, weil sie es unterlassen hat, die Beurteilung des Klägers für den Zeitraum von Juli 1989 bis Juni 1991 rechtzeitig zu erstellen;

3. die Kommission zu verurteilen, weil sie es unterlassen hat, seine Beurteilung bei der Entscheidung über die Besetzung der Dienstposten IX.A.7 und IV.D.3 zu Rate zu ziehen, die anschließende Ablehnung der Bewerbungen des Klägers für diese Dienstposten aufzuheben und als Folge davon die Ernennungen von Herrn Thies und Herrn Faull aufzuheben;

4. die Kommission zu verurteilen, weil sie es unterlassen hat, dem Kläger innerhalb der im Statut festgelegten Frist eine begründete Entscheidung über seine Beschwerde mitzuteilen;

5. die Kommission zu verurteilen, dem Kläger 500 000 bfrs, 250 000 bfrs bzw. 100 000 bfrs als Ersatz für die ihm jeweils verursachten Schäden zu zahlen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente:*

Der Kläger trägt vor, die Kommission habe ihre Verpflichtung verletzt, seine Beurteilung innerhalb der im Leitfaden der Kommission für die Beurteilung vorgesehenen Fristen zu erstellen. Dieser Leitfaden stelle nach Ansicht des Gerichts erster Instanz eine innerdienstliche Richtlinie dar und sei als solche als eine Verhaltensnorm mit Hinweischarakter anzusehen, die die Verwaltung sich selbst auferlege und von der sie nicht ohne Angabe von Gründen abweichen könne. Die Kommission sei daher wegen der Verzögerung bei der Erstellung seiner Beurteilung zu verurteilen.

Seine Ernennung für die Dienstposten IX.A.7 und IV.D.3 hätte zu einer Beförderung führen können; unter diesen Umständen sei die Kommission nach Artikel 45 Absatz 1 des Statuts verpflichtet, seine Beurteilung gegen die der übrigen Bewerber abzuwägen. Aufgrund des Fehlens der verspäteten Beurteilung habe die Kommission dies nicht tun können und daher auch nicht getan. Aus diesen Gründen sei die Kommission zu verurteilen, weil sie es unterlassen habe, seine Beurteilung zu Rate zu ziehen, und anschließend seine Bewerbungen für die fraglichen Dienstposten abgelehnt habe, und seien die Ernennungen von Herrn Thies und Herrn Faull aufzuheben.

Schließlich müsse die Kommission zum Ersatz des Schadens verurteilt werden, der ihm durch die Verzögerung bei der Erstellung seiner Beurteilung und deren Nichtberücksichtigung entstanden sei. Der Kläger führt hierzu aus, das Gericht habe entschieden, daß die Verspätung bei der Erstellung der Beurteilungen für sich allein schon deshalb geeignet sei, dem Beamten zu schaden, weil der Ablauf seiner Laufbahn beeinträchtigt werden könne, wenn zu einem Zeitpunkt, zu dem ihn betreffende Entscheidungen getroffen werden müßten, eine solche Beurteilung fehle. Der Kläger trägt namentlich vor, er habe von der Kommission erwarten dürfen, daß sie sich in be-

sonderem Maße bemühe, dafür zu sorgen, daß er seine Beurteilung fristgerecht erhalte, da ihr bekannt gewesen sei, daß er seit 1986 eine Versetzung angestrebt habe, daß er seinen Versetzungswunsch angesichts seines fortschreitenden Alters immer dringlicher geäußert habe, daß er sich auf eine Reihe von Stellenausschreibungen für Dienstposten beworben habe, für die er die geeigneten Qualifikationen besessen habe, daß er bereits wegen früherer Verzögerungen bei Erstellung seiner Beurteilungen und ihrer Aufnahme in die Akten und wegen deren Nichtberücksichtigung Beschwerden eingelegt habe und daß er bereits zwei Wochen Krankheitsurlaub wegen einer durch Streß bedingten Krankheit gehabt habe.

---

**Klage des Renato Caronna gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 20. August 1992**

**(Rechtssache T-59/92)**

(92/C 258/06)

Renato Caronna, Brüssel, hat am 20. August 1992 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigte des Klägers sind die Rechtsanwälte Jean-Noël Louis, Thierry Demaseure und Véronique Léclerq, Brüssel, Zustellungsanschrift: Sàrl Fiduciaire Myson, 1, rue Glesener, 1631 Luxemburg.

Der Kläger beantragt,

— festzustellen, daß die Kommission ihre Fürsorgepflicht verletzt hat, indem sie nicht rechtzeitig geeignete Maßnahmen zur Wiederherstellung der Ehre und Würde des Klägers in der Öffentlichkeit ergriffen hat, und daß sie zum Ersatz des vom Kläger durch die Veröffentlichung des Artikels des „Canard enchaîné" erlittenen Schadens verpflichtet ist;

— die Kommission zur Zahlung von 100 000 ECU als Ersatz für den immateriellen Schaden zu verurteilen;

— der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente:*

Am 11. Dezember 1991 habe die Tageszeitung „Le canard enchaîné" einen Artikel veröffentlicht, in dem der Entwurf einer Richtlinie über die „Haftung der Bauunternehmer", mit dessen Ausarbeitung er beauftragt gewesen sei, in Frage gestellt worden sei. Dieser Artikel sei offensichtlich verleumderischer Natur oder zumindest als schwerwiegender Angriff gegen die mit diesem Vorgang befaßten Beamten und Experten der Kommission und insbesondere gegen ihn anzusehen.

Die Kommission habe es absichtlich abgelehnt, ihm beizustehen, obwohl er ausschließlich aufgrund von Handlungen verleumdet worden sei, die im alleinigen Interesse des Organs erfolgt seien, und seine Ehre und Würde seien dadurch in der Öffentlichkeit nicht wiederhergestellt worden. Außerdem sei infolge des Ausbleibens einer öffentlichen Reaktion der Kommission die Glaubwürdigkeit der in dem beanstandeten Artikel gegen ihn gerichteten Vorwürfe bestärkt worden, woraus ihm ein sehr großer immaterieller Schaden entstanden sei.

Artikel 24 des Beamtenstatuts verpflichte die Gemeinschaften nicht nur, verleumdeten Beamten beizustehen, sondern auch den ihnen entstandenen Schaden solidarisch zu ersetzen. Folglich sei die Kommission zum Ersatz des Schadens zu verurteilen, der ihm durch die Veröffentlichung des Artikels entstanden sei, sowie des Schadens, der sich aus ihrer Weigerung ergebe, ihm bei der Wahrung seiner Interessen beizustehen.

---

**Klage der Muireann Noonan gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 21. August 1992**

**(Rechtssache T-60/92)**

(92/C 258/07)

Muireann Noonan hat am 21. August 1992 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigter der Klägerin ist James O'Reilly, S. C., zugelassen in Irland; Zustellungsbevollmächtigter: René Diderich, Kanzlei der Rechtsanwälte Loesch und Wolter, 8, rue Zithe, Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

— die Entscheidung der Kommission aufzuheben, die in Form eines Schreibens vom 9. Juni 1992 ergangen ist, das an sie gerichtet war und mit dem ihre Bewerbung für die Teilnahme an dem allgemeinen Auswahlverfahren COM/C/741 (91/C 333 A/02), veröffentlicht im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 333 A vom 24. Dezember 1991, abgelehnt wurde;

— der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente:*

Die Klägerin trägt vor, daß die angefochtene Entscheidung auf der Grundlage einer Regelung erlassen worden

sei, die die Eignung von Bewerbern zur Wahrnehmung von ausführenden Aufgaben, die Mittelschulbildung oder gleichwertige Berufserfahrung erforderten, allein aus dem Grund verneine, daß sie einen Grad oder ein Diplom erworben hätten, die sie berechtigten, an einem Auswahlverfahren für die Laufbahngruppe A oder LA teilzunehmen, oder weil sie im letzten Jahr einer Ausbildung seien, die zu einer solchen Berechtigung führe. Sie macht hierzu geltend, daß die Befähigung eines Bewerbers, ausführende Aufgaben, die Mittelschulbildung oder gleichwertige Berufserfahrung erforderten, wahrzunehmen, nicht aufgrund des Umstands gemindert sein könne, daß er Qualifikationen oder Erfahrung erworben habe, die über die von ihm zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben benötigten hinausgingen und von ihnen unabhängig seien; sie ist daher der Auffassung, daß es keinen sachlichen Zusammenhang zwischen den von den Bewerbern verlangten Qualifikationen oder der von ihnen verlangten Erfahrung und den Aufgaben gebe, die ausgewählte Bewerber möglicherweise wahrzunehmen hätten. Die Klägerin macht daher geltend, daß die angefochtene Entscheidung unter Verstoß gegen die Artikel 27 Absatz 1, 5 Absatz 1, 5 Absatz 3 des Beamtenstatuts und gegen Artikel 1 Absatz 1 des Anhangs III des Beamtenstatuts sowie gegen allgemeine Rechtsgrundsätze zur Gleichbehandlung und zur freien Berufsausübung erlassen worden sei.

---

**Klage des Henri de Compte gegen das Europäische Parlament, eingereicht am 4. September 1992**

**(Rechtssache T-61/92)**

(92/C 258/08)

Henri de Compte, wohnhaft in Châtel-St. Germain (Frankreich), hat am 4. September 1992 eine Klage gegen das Europäische Parlament beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigte des Klägers sind die Rechtsanwälte Edmond Lebrun und Eric Boigelot, Brüssel, Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts Louis Schiltz, 2, rue du Fort Rheinsheim, Luxemburg.

Der Kläger beantragt,

— die Klage für zulässig und begründet zu erklären und demgemäß

— folgende Entscheidungen aufzuheben:

a) die Entscheidung vom 19. Dezember 1991, durch die der Präsident des Europäischen Parlaments

— zwar den Rechnungsführern für alle in den Konten des Organs für das Haushaltsjahr 1982 aufgeführten Rechnungsvorgänge Entlastung erteilt hat mit der Ausnahme: „... außer was den Betrag von 91 263 ECU betrifft, wie in Punkt 3 des Beschlusses des Europäischen Parlaments vom 11. Juli 1986 angegeben, durch den Entlastung für die Ausführung des Haushalts des Europäischen Parlaments für das Haushaltsjahr 1982 erteilt wurde";

— jedoch den Generalsekretär damit beauftragt hat, die Berichtigung dieses Betrags von 91 263 ECU nach den in der Haushaltsordnung und ihren Durchführungsbestimmungen vorgesehenen Regeln und Voraussetzungen zu veranlassen;

— beschlossen hat, in der Zwischenzeit die Feststellung des Guthabens der Garantiekonten auszusetzen, die auf den Namen des früheren, bis zum 30. April 1982 tätig gewesenen Rechnungsführers und des früheren, bis zum 30. April 1982 tätig gewesenen Zahlstellenverwalters bei der Delegiertenkasse eröffnet wurden;

b) die Entscheidung vom 9. Juni 1992, durch die die am 10. April 1992 zugestellte Beschwerde des Klägers vom 8. April 1992 zurückgewiesen wurde;

— den Beklagten zu verurteilen, dem Kläger das Guthaben seines Garantiekontos nebst Verzugszinsen von 10 % p. a. mindestens seit dem 11. Juli 1986 auszuzahlen,

— dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente:*

Der Kläger stützt seine Klage allein auf die Verletzung der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 in der Fassung der Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 610/90 des Rates vom 13. März 1990 und die Verletzung der Verordnung der Kommission vom 11. Dezember 1986 mit Durchführungsbestimmungen zu einigen Vorschriften der Haushaltsordnung, insbesondere Artikel 89 und 90, und auf die Verletzung allgemeiner Rechtsgrundsätze, insbesondere desjenigen, wonach jeder Verwaltungsakt rechtlich zulässige, das heißt erhebliche, nicht widersprüchliche und nicht mit Rechts- und/oder Tatsachenirrtümern behaftete Gründe haben müsse.

Der Kläger trägt hauptsächlich vor, der Beschluß des Europäischen Parlaments vom 11. Juli 1986, seinem Präsidenten für das Haushaltsjahr 1982 Entlastung zu erteilen, impliziere notwendigerweise die Erteilung der Entlastung für die von diesem Haushaltsjahr betroffenen Rechnungsführer, und zwar entsprechend dem gesunden Menschenverstand und der Logik sowie dem Grundsatz der Einheit der Verwaltung und weil eine Entlastung ihrer Natur nach nicht teilweise sein könne. Selbst wenn der Kläger nicht die vollständige Entlastung für das Jahr

1982 erhalten habe, habe das Organ einen schweren Fehler begangen, indem es sich aufgrund der fehlenden Vorlage der Haushaltsrechnung am 30. April 1982 und der Amtsübergabe selbst unmöglich gemacht habe, für das Jahr 1982 festzustellen, was in den Verantwortungsbereich des Klägers und was in den seines Nachfolgers Brown falle.

Der Kläger trägt hilfsweise vor, die angefochtene Entscheidung stütze sich zu Unrecht auf den endgültigen Charakter des Urteils des Gerichts vom 17. Oktober 1991 in der Rechtssache T-26/89, denn gegen dieses Urteil sei nunmehr Rechtsmittel eingelegt worden (Rechtssache C-326/91 P).

Der Kläger bestreitet ganz hilfsweise, daß das Urteil vom 17. Oktober 1991, in dem als bewiesen angesehen werde, daß der Kläger es unterlassen habe, Belege einzureichen, nicht jedoch, daß er für einen Fehlbetrag aufzukommen habe, rechtskräftig einen Kassenfehlbestand von 91 263 ECU feststelle, der zu einer Rückforderung führen könne.

---

**Klage des Henri de Compte gegen das Europäische Parlament, eingereicht am 4. September 1992**

**(Rechtssache T-62/92)**

(92/C 258/09)

Henri de Compte, wohnhaft in Châtel-St. Germain (Frankreich), hat am 4. September 1992 eine Klage gegen das Europäische Parlament beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigte des Klägers sind die Rechtsanwälte Edmond Lebrun und Eric Boigelot, Brüssel; Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts Louis Schiltz, 2, rue du Fort Rheinsheim, Luxemburg.

Der Kläger beantragt,

— die Klage für zulässig und unbegründet zu erklären;

demgemäß

— folgende Entscheidungen aufzuheben:

a) die vom 20. Januar 1992, mit der die Anstellungsbehörde entscheidet: „Herr Henri de Compte leidet nicht an einer Berufskrankheit im Sinne der Regelung zur Sicherung der Beamten der Europäischen Gemeinschaften bei Unfällen und Berufskrankheiten";

b) die vom 4. Juni 1992, mit der die am 10. April 1992 zugestellte Beschwerde des Klägers vom 8. April 1992 zurückgewiesen worden ist;

— den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger einen Betrag von 9 147 091 bfrs zuzüglich Verzugszinsen zu zahlen, die mit einem jährlichen Zinssatz von 10 % jedenfalls und unter allen ausdrücklichen Vorbehalten vom 24. Januar 1991 an bis zum Tag der tatsächlichen Zahlung zu berechnen sind;

— dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente:*

Die Anstellungsbehörde habe mit Entscheidung vom 18. April 1991, die Gegenstand der Rechtssache T-90/91 vor dem Gericht sei, rückwirkend ihre frühere Entscheidung vom 24. Januar 1991 zurückgenommen, mit der festgestellt worden sei, daß der Kläger an einer Berufskrankheit leide. In der streitigen Entscheidung vom 20. Januar 1992, die aufgrund des Urteils vom 17. Oktober 1991 in der Rechtssache T-26/89 getroffen worden sei, habe die Anstellungsbehörde festgestellt, daß der Kläger nicht an einer Berufskrankheit leide, da seine Krankheit in rechtswidriger Ausübung des Dienstes entstanden sei.

Der einzige Klagegrund stütze sich auf eine Verletzung des Beamtenstatuts, insbesondere seines Artikels 73, der Regelung zur Sicherung bei Unfällen und Berufskrankheiten, insbesondere ihres Artikels 3, der wohlerworbenen Rechte sowie auf einen Verstoß gegen allgemeine Rechtsgrundsätze, wie den der Rechtssicherheit, des guten Glaubens, des Vertrauensschutzes und der Fürsorgepflicht, sowie gegen den Grundsatz, daß jeder Verwaltungsakt eine rechtlich zulässige Begründung aufweisen müsse.

Der Kläger macht geltend, daß die strengen Voraussetzungen für eine rückwirkende und endgültige Rücknahme einer Entscheidung, die subjektive Rechte begründe, nicht erfüllt seien.

In erster Linie vertritt der Kläger die Auffassung, das Rechtsmittel gegen das Urteil vom 17. Oktober 1991 werde zu dem Ergebnis führen, daß die „Berufskrankheits"-Entscheidung vom 24. Januar 1991 nicht rechtswidrig sei. Hilfsweise macht der Kläger geltend, daß unabhängig vom Schicksal der Disziplinarstrafe seine Krankheit ihre Ursache in dem Verhalten und den Fehlern des Organs ihm gegenüber habe, insbesondere in der vom Disziplinarrat selbst eingeräumten übermäßigen Dauer des Disziplinarverfahrens, in der demoralisierenden, entwürdigenden und zerstörerischen Tatsache, acht Jahre lang praktisch ohne Arbeit gelassen worden zu sein, sowie in den verschiedenen Schikanen, die er habe erdulden müssen. Ganz hilfsweise, es sei nicht mehr zulässig, daß das Parlament eine etwaige Rechtswidrigkeit der zurückgenommenen Entscheidung geltend mache, weil das Parlament während des ganzen Verfahrens zur Anerkennung der Berufskrankheit die Rechtsprechung gekannt habe, wonach eine Krankheit nur dann als Berufskrankheit angesehen werden könne, wenn sie in rechtmäßiger Ausübung des Dienstes entstanden sei.

Hilfsweise macht der Kläger geltend, daß die Rücknahmeentscheidung nicht innerhalb einer angemessenen Frist erlassen worden sei.

Ganz hilfsweise beruft sich der Kläger auf das berechtigte Vertrauen in die „Berufskrankheits"-Entscheidung, mit der ihm ein gewisses Kapital zugesprochen worden sei. Daß diese Entscheidung vor dem Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-26/89 getroffen worden sei, bedeute, daß ihr Gegenstand nicht an den Ausgang des Disziplinarverfahrens geknüpft gewesen sei.

Ganz hilfsweise ist der Kläger außerdem der Ansicht, daß die Anstellungsbehörde zu Unrecht davon ausgegangen sei, daß über die Begründetheit der Einstufung des Klägers in eine niedrigere Besoldungsgruppe endgültig entschieden worden sei und sie folglich feststehe, da das Urteil vom 17. Oktober 1992 auf das Rechtsmittel hin geändert werden könne.

---

**Klage von Carlos Gomez Gonzalez, Angeles Sierra Santisteban, Javier Mir Herrero, Lidon Torrella Ramos und Pilar Arto Hijos gegen den Rat der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 4. September 1992**

**(Rechtssache T-63/92)**

(92/C 258/10)

Carlos Gomez Gonzalez und vier andere, wohnhaft in Spanien und Belgien, haben am 4. September 1992 eine Klage gegen den Rat der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigter der Kläger ist Rechtsanwalt Jean-Noël Louis, Brüssel; Zustellungsanschrift: sàrl Fiduciaire Myson, 1, rue Glesener, L-1631 Luxemburg.

Die Kläger beantragen,

— die Entscheidung des Rates vom 16. Juni 1986 und alle späteren Entscheidungen über die Einstellung der Kläger als Hilfskräfte bis zum 31. März 1989, um eine der im Stellenplan, der dem Einzelplan des Haushaltsplans für den Rat beigefügt ist, vorgesehenen 36 Dauerplanstellen für Übersetzer spanischer Sprache zu besetzen, aufzuheben;

— dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente:*

Die Kläger tragen vor, sie seien am 16. Juni 1986 als Hilfskräfte eingestellt worden, um die Aufgaben von Übersetzern spanischer Sprache wahrzunehmen. Diese Einstellung sei auf der Grundlage mehrerer aufeinanderfolgender Verträge fortgesetzt worden, von denen der letzte am 31. März 1989 abgelaufen sei; die Kläger hätten anschließend für die Zeit vom 1. April 1989 bis zum 31. Juli 1990 Verträge für Bedienstete auf Zeit erhalten. Die im Hinblick auf die Versorgungsordnung erfolgte Anpassung ihrer Hilfskraftverträge an Zeitbedienstetenverträge und der Abzug der Beiträge zu der Versorgungsordnung hätten Anlaß zu den beim Gericht anhängigen Klagen in den Rechtssachen T-24/91 und T-25/91 gegeben.

Die Kläger machen geltend, daß sie in der Sitzung des Gerichts vom 15. Januar 1992 in diesen Rechtssachen zum ersten Mal erfahren hätten, daß sich die spanische Übersetzungsabteilung zum Zeitpunkt ihrer Einstellung 1986 aufgrund der nicht ausreichenden Zahl von in den Auswahlverfahren erfolgreichen Bewerbern in einer kritischen Lage befunden habe, da auf die 49 freien Planstellen nur 13 Übersetzer hätten ernannt werden können. Nach Auffassung der Kläger folgt daraus, daß sie während ihrer gesamten Zeiten als Hilfskraft Daueraufgaben wahrgenommen hätten, für die im Stellenplan des Rates vorgesehene Planstellen frei gewesen seien, und daß folglich der Abschluß von Hilfskraftverträgen rechtswidrig gewesen sei. Kein dringendes Bedürfnis habe eine Abweichung von den Vorschriften des Artikels 2 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten und von der Verpflichtung des Rates, ihnen schon bei ihrer Einstellung 1986 den Status eines Bediensteten auf Zeit zu gewähren, rechtfertigen können.

Nach Auffassung der Kläger hat dieser neue, wesentliche Umstand, von dem nur die Verwaltung habe Kenntnis haben können, die Fristen für eine Klage gegen die Entscheidung, sie als Hilfskraft einzustellen, erneut in Gang gesetzt.

---

III

*(Bekanntmachungen)*

# KOMMISSION

## Mitteilung betreffend einer Dauerausschreibung über die Vergabe von Aufträgen zur Destillierung von aus dem Handel gezogenen Äpfeln

(92/C 258/11)

Das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 36, Postfach 10 60 27, D-7000 Stuttgart 10, Telex Nr. 721604 RPST D, Telefon-Nr. für Rückfragen: (07 11) 943-28 41, Telefax (07 11) 943-2408/226-8889, hat eine Dauerausschreibung im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 1561/70 (ABl. Nr. L 169 vom 1. 8. 1970, S. 63) über die Vergabe von Aufträgen zur Destillierung von aus dem Handel gezogenen Äpfeln eröffnet.

---

## Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß

**(Sache Nr. IV/M.239 — Aveste/British Steel/NCC)**

(92/C 258/12)

Am 4. September 1992 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluß zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Dritte, die ein hinreichendes Interesse darlegen, können bei der nachstehenden Adresse schriftlich ein Exemplar der Entscheidung anfordern:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
Generaldirektion Wettbewerb (GD IV),
Task Force Fusionskontrolle,
Avenue de Cortenberg 150,
B-1049 Brüssel.

---

## Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß

**(Sache Nr. IV/M.251 — Allianz/DKV)**

(92/C 258/13)

Am 10. September 1992 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluß zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buch-

stabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Dritte, die ein hinreichendes Interesse darlegen, können bei der nachstehenden Adresse schriftlich ein Exemplar der Entscheidung anfordern:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
Generaldirektion Wettbewerb (GD IV),
Task Force Fusionskontrolle,
Avenue de Cortenberg 150,
B-1049 Brüssel.

---

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß**

**(Sache Nr. IV/M.256 — Linde/Fiat)**

(92/C 258/14)

Am 28. September 1992 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluß zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Dritte, die ein hinreichendes Interesse darlegen, können bei der nachstehenden Adresse schriftlich ein Exemplar der Entscheidung anfordern:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
Generaldirektion Wettbewerb (GD IV),
Task Force Fusionskontrolle,
Avenue de Cortenberg 150,
B-1049 Brüssel.

---

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß**

**(Sache Nr. IV/M.258 — CCIE/GTE)**

(92/C 258/15)

Am 25. September 1992 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluß zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Dritte, die ein hinreichendes Interesse darlegen, können bei der nachstehenden Adresse schriftlich ein Exemplar der Entscheidung anfordern:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
Generaldirektion Wettbewerb (GD IV),
Task Force Fusionskontrolle,
Avenue de Cortenberg 150,
B-1049 Brüssel.

---

## BERICHTIGUNGEN

**Berichtigung der Liste der Erzeugergemeinschaften und ihrer Vereinigungen, im Laufe des Jahres 1991 anerkannt**

*(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 186 vom 23. Juli 1992)*

(92/C 258/16)

Seite 9, „PORTUGAL":

*anstatt:* „CERSUS — Agrupamento de Produtores de Cereais do Sul, SA, Av. de Badajoz nº 11, P-7350 Elvas"

*muß es heißen:* „CERSUL — Agrupamento de Produtores de Cereais do Sul, SA, Av. de Badajoz nº 11, P-7350 Elvas".

**AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN**
**DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN**
**L-2985 Luxemburg**

# EUROPEAN CUSTOMS INVENTORY OF CHEMICALS

(EUROPÄISCHES ZOLLINVENTAR CHEMISCHER ERZEUGNISSE)

Ein Handbuch zur Einreihung chemischer Erzeugnisse in der Kombinierten Nomenklatur

Englische Ausgabe - Berichtigte Fassung - Kombinierte Nomenklatur 1991

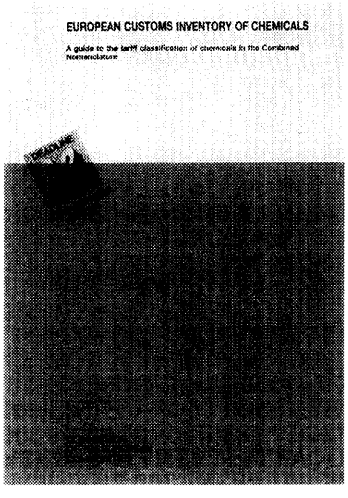


Diese Vorlage enthält:

— mehr als 32 000 chemische Bezeichnungen (international anerkannte übliche Bezeichnungen, systematische Bezeichnungen und Synonyme).

Diese Sammlung bietet die Möglichkeit:

— für chemische Erzeugnisse sofort die im Zolltarif der Europäischen Gemeinschaften entsprechenden Tarifnummern oder Tarifstellen zu finden, wobei von einer Warenbezeichnung, einer CAS-Nr. (Chemical Abstracts Service Registry Number) oder einer CUS-Nr. (Customs Union and Statistics) ausgegangen werden kann.

— Die Nomenklatur des Zolltarifs beruht auf der Nomenklatur des „Harmonisierten Systems zur Bezeichnung und Kodifizierung von Waren", die weltweit Verwendung findet.

BESTELLSCHEIN ZU SENDEN AN
**Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften**
2, rue Mercier, L-2985 Luxemburg

Bitte senden Sie mir ..... Exemplar/e EUROPEAN CUSTOMS INVENTORY OF CHEMICALS zu.
1991 - 643 S.
ISBN Nr.: 92-826-0529-9
Katalognr.: CM-60-91-854-EN-C
Preis in Luxemburg (ohne MwSt.): ECU 66,00

Name: .....

Anschrift: .....

..... Tel.: .....

Datum: ..... Unterschrift: .....

Unverbindliche Anmerkung: 1 ECU = DM 2,10 = SFR 1,80 = ÖS 15